

tig vor einer Verschiffung Informationen und Antworten zu übermitteln, die auf Sicherheitsbelange eingehen, namentlich im Hinblick auf die Notfallvorsorge, und bittet die anderen, dies ebenfalls zu tun, um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen im Hinblick auf den Transport von radioaktivem Material zu verbessern, stellt fest, dass die bereitgestellten Informationen und Antworten keinesfalls im Widerspruch zu den physischen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen stehen dürfen, betont, wie wichtig es ist, einen Dialog und Konsultationen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, zur Vertrauensbildung und zur Verbesserung der Kommunikation im Zusammenhang mit der Sicherheit des Seetransports von radioaktivem Material zu führen, betont, dass es gilt, über wirksame Haftungsregelungen zu verfügen, um sich gegen Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie gegen wirtschaftlichen Verlust auf Grund von Unfällen oder Zwischenfällen beim Seetransport von radioaktivem Material abzusichern, und betont, wie wichtig die umfassende Einhaltung des durch das Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden<sup>42</sup> in seiner 1997 geänderten Fassung und damit zusammenhängende Verträge geschaffenen internationalen Regelwerks zur Haftung für nukleare Schäden ist;

16. *verweist außerdem* auf die Resolution GC(46)/RES/13 über nukleare Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem Nuklearterrorismus, würdigt den Generaldirektor und das Sekretariat für ihre rasche und konstruktive Reaktion auf die in Resolution GC(45)/RES/14 enthaltenen Ersuchen betreffend die Erhöhung der nuklearen Sicherheit (einschließlich der Sicherheit von radioaktivem Material) und den Schutz vor dem Nuklearterrorismus und beschließt in diesem Zusammenhang, die Aktivitäten der Organisation auf diesem Gebiet bei der fortlaufenden Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus zu berücksichtigen, nimmt Kenntnis von den Vorkehrungen, die im Hinblick auf die Finanzierung des Fonds für nukleare Sicherheit durch freiwillige Beiträge getroffen wurden, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, auch künftig politische, finanzielle und technische Unterstützung, einschließlich Sachleistungen, bereitzustellen, um die nukleare Sicherheit zu erhöhen und den Nuklearterrorismus zu verhüten, und dem Fonds für nukleare Sicherheit die notwendige politische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, verstärkte einzelstaatliche Anstrengungen zur Sicherung aller radioaktiven Strahlenquellen innerhalb ihrer Landesgrenzen zu unternehmen, bittet die Mitgliedstaaten, von dem Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, wie seine umfassende Anwendung sichergestellt werden kann, bittet alle Staaten, sich freiwillig an dem Programm für eine Datenbank über den unerlaubten Handel zu beteiligen, begrüßt die Entscheidung des Generaldirektors, eine Beratungsgruppe für Sicherheitsfragen einzusetzen und beizubehalten, appelliert an die Staaten, soweit nicht bereits gesche-

hen, dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>43</sup> beizutreten, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die von dem Generaldirektor einberufene, allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe juristischer und technischer Sachverständiger, die einen Entwurf einer klar definierten Änderung ausarbeiten soll, um das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial zu stärken, keine Fortschritte bei ihrer Arbeit erzielt hat, fordert den raschen Abschluss der Verhandlungen über diese Änderung und nimmt Kenntnis von den vom Sekretariat der Organisation unternommenen Schritten zur Gewährleistung der Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit der nuklearen Sicherheit;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

## RESOLUTION 57/10

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.15/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 57/10. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/215 vom 21. Dezember 2001 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>44</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, als Voraussetzung für die Konsolidierung Bosnien und Herzegowinas zu einem modernen demokratischen Staat und einer modernen Bürgergesellschaft, die auf die Förderung des Wohles aller Bürger hinwirken, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen sicherzustellen und eine

<sup>42</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1063, Nr. 16197.

<sup>43</sup> Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631.

<sup>44</sup> A/50/790-S/1995/999.

wettbewerbsfähige und sich selbst tragende Wirtschaft zu schaffen,

*in Anerkennung* dessen, dass die Ergebnisse der allgemeinen Wahlen auf Gesamtstaats- und Gebietseinheitsebene den unverfälschten und freien Willen der Wähler zum Ausdruck gebracht haben, der raschen Bildung der neuen Regierung erwartungsvoll entgegensehend und eingedenk dessen, dass sich die an den Wahlen beteiligten Parteien darauf verpflichtet haben, die Reformen fortzusetzen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und dafür zu sorgen, dass Bosnien und Herzegowina seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt,

*erfreut* darüber, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Reformprozess nach festgelegten Prioritäten und auf rationalisierte Weise erfolgt,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

*bekräftigend*, wie wichtig die erfolgreiche Integration Bosniens und Herzegowinas in Europa für die Zukunft des Landes ist, in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass das Land im April 2002 in den Europarat aufgenommen wurde, erfreut über die bislang erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union und betonend, dass der Stabilitätspakt für Südosteuropa weiterhin einen zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit leistet,

*erfreut* über die weitere Verbesserung bei der allgemeinen Zusammenarbeit und die positive Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und seinen Nachbarstaaten Jugoslawien und Kroatien, wie auf dem am 15. Juli 2002 in Sarajewo abgehaltenen Gipfeltreffen der drei Staatsschefs zum Ausdruck gebracht wurde,

*feststellend*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut erklärend, dass Korruption, Schmuggel, Menschenhandel, organisierte Kriminalität und andere illegale Aktivitäten bekämpft werden müssen, in dieser Hinsicht begrüßend, dass der staatliche Grenzschutzdienst vor kurzem die Kontrolle der gesamten Grenze übernommen hat, und Kenntnis nehmend von den Vorbereitungen zur Konferenz über die organisierte Kriminalität in Südosteuropa, die am 25. November 2002 in London stattfinden soll,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials erzielt wurden, und zu weiteren dies-

bezüglichen Anstrengungen ermutigend, in fortgesetzter Zusammenarbeit mit der multinationalen Stabilisierungstruppe, im Hinblick auf die Erhöhung der Sicherheit und mit dem Ziel der künftigen Aufnahme Bosniens und Herzegowinas in die Partnerschaft für den Frieden,

*sowie mit Genugtuung* über den bevorstehenden Übergang von der Internationalen Polizeieinsatztruppe zur Polizeimission der Europäischen Union,

1. *stellt fest*, dass die Verantwortung für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas letztlich bei den von der Bevölkerung des Landes ordnungsgemäß gewählten Behörden des Staates und der Gebietseinheiten liegt, legt ihnen eindringlich nahe, sich unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit gemeinsam, rasch und entschlossen für Justiz- und Wirtschaftsreformen, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen, die Rückkehr der Flüchtlinge und alle anderen Belange einzusetzen, die für alle Bürger von grundlegendem Interesse sind, und begrüßt das Programm "Gerechtigkeit und Arbeitsplätze" des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina;

2. *spricht* der Unabhängigen Wahlkommission, den gemeinsamen staatlichen Institutionen und allen Bürgern Bosniens und Herzegowinas *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die ersten von ihnen selbst organisierten Wahlen nach dem Krieg erfolgreich abgeschlossen und so ein positives Beispiel für die Funktionsfähigkeit des Staates gesetzt haben;

3. *fordert* die vollinhaltliche und baldige Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>44</sup>, was für die Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und für die Wiedereingliederung Bosniens und Herzegowinas unverzichtbar ist;

4. *würdigt* den ehemaligen Hohen Beauftragten für seinen erfolgreichen Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens sowie für die Einleitung und Überwachung der Verhandlungen über Verfassungsreformen mit dem Ziel, die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im ganzen Land zu gewährleisten, und unterstützt vorbehaltlos den neuen Hohen Beauftragten, insbesondere seine unter der Anleitung des Rates für die Umsetzung des Friedens und in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Staates und der Gebietseinheiten Bosniens und Herzegowinas unternommenen Bemühungen um die Durchführung radikaler Justiz- und Wirtschaftsreformen und die Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit sowie auf anderen Gebieten;

5. *verlangt*, dass alle Parteien des Friedensübereinkommens ihren Verpflichtungen gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nachkommen, fordert die Staaten, die sich als Parteien des

Friedensübereinkommens zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichtet haben, nachdrücklich auf, gemeinsam mit der internationalen Sicherheitspräsenz entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Angeklagten festzunehmen und dem Gerichtshof zu überstellen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft eigene Kapazitäten im Gerichtsbereich aufzubauen, um gegen weniger bedeutsame Kriegsverbrecher zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen;

6. *begrüßt* das rasche Handeln der staatlichen Organe und der Institutionen der Gebietseinheiten bei der Verabschiedung des umfassenden Aktionsplans zur Verhütung terroristischer Tätigkeiten, zur Erhöhung der Sicherheit und zum Schutz der Menschen und des Sachvermögens in Bosnien und Herzegowina sowie zur Sicherung ausreichender Finanzmittel für den staatlichen Grenzschutzdienst und die staatliche Behörde für Informationsschutz, begrüßt die aktive Rolle Bosnien und Herzegowinas bei den globalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und fordert Bosnien und Herzegowina auf, in dieser Hinsicht mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt außerdem* die Schritte, die die Behörden Bosnien und Herzegowinas im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Sanktionen gegen Irak bereits unternommen haben, und verlangt, dass die Verantwortlichen im Einklang mit den sich aus allen einschlägigen Ratsresolutionen ergebenden Verpflichtungen des Staates untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

8. *bekräftigt*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen im Einklang mit Anhang 7 des Friedensübereinkommens das Recht haben, freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, ermutigt zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Vorkriegswohnorte, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, und fordert alle Seiten auf, die Achtung des individuellen Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

9. *bekräftigt außerdem* das Recht der Familien, über das Schicksal ihrer Angehörigen Gewissheit zu haben, und legt den zuständigen Behörden eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das Schicksal aller vermissten Personen aufzuklären zu helfen;

10. *würdigt* die Internationale Polizeieinsatztruppe für alle ihre Bemühungen, begrüßt es, dass das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina am 31. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen wird, und begrüßt außerdem den reibungslosen Übergang zur Polizeimission der Europäischen Union, die ebenfalls auf eine Reform der Polizeiverwaltungsstrukturen in Bosnien und Herzegowina hinwirken wird;

11. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht,

dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme und die Beseitigung bürokratischer Hindernisse, die Privatinvestitionen und -initiativen abschrecken, von höchster Wichtigkeit sind;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die gemeinsame Verteidigungspolitik und die unter gemeinsamem Befehl und gemeinsamer Kontrolle stehende Militärstruktur Bosnien und Herzegowinas anhand einvernehmlicher Grundsätze festzulegen, und bekräftigt, wie wichtig es ist, die Armeen ziviler Kontrolle zu unterstellen und einen ständigen Ausschuss für militärische Angelegenheiten Bosnien und Herzegowinas zu bilden, als ein Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer militärischen Struktur von angemessener Größe, die sich auf Zukunftsprognosen und die legitimen Sicherheitsbedürfnisse Bosnien und Herzegowinas gründet und zur regionalen Sicherheit und Stabilität beitragen wird;

13. *begrüßt* die von internationalen und regionalen Organisationen sowie von nichtstaatlichen Organisationen in Bosnien und Herzegowina durchgeführten Antimineralmaßnahmen und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Stärkung freier und pluralistischer Medien und missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken;

15. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Restaurierung und der Wiederaufbau des historischen und kulturellen Erbes Bosnien und Herzegowinas in seiner ursprünglichen Form ist;

16. *betont*, wie wichtig es ist, die Rechte aller nationalen Minderheiten in dem Land zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Rahmen der vorhandenen Mittel sowie im Hinblick auf den möglichen Nutzen für künftige Einsätze der Vereinten Nationen einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina im Zeitraum von 1992 bis 2002 und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse vorzulegen.

## RESOLUTION 57/11

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 12. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.5, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,